

Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 25. Januar 2007
(Änderungen bestehender Gesetze unterstrichen)

**Anpassung kantonaler Gesetze
an das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft
gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG)**

vom2007

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

I.

**Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung
des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April 1949²⁾**

§ 11 Ziff. 2

2. wenn es mit einer am Geschäft interessierten Person ...steht oder mit ihr durch eine eingetragene Partnerschaft verbunden ist.

II.

**Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals
(Personalgesetz) vom 1. September 1994³⁾**

§ 25 Abs. 2

Höhe und Auszahlung

² Im Todesfall beträgt ... Die Abgangsentschädigung ist dem Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner, den minderjährigen oder...auszurichten.

§ 52 Abs. 1 – 3

Familien- und Kinderzulage

¹ Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten eine jährliche Familienzulage...:

- b) die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter muss ganz oder vorwiegend für den finanziellen Unterhalt der Familie oder der eingetragenen Partnerschaft aufkommen.

² Verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Teilzeitbeschäftigung wird die Familienzulage ungeachtet der Anspruchsvoraussetzung des vorwiegenden Unterhalts der Familie oder der eingetragenen Partnerschaft anteilmässig nach Massgabe ihres Teilpensums ausgerichtet, wenn beide Ehegatten oder eingetragene Partnerinnen oder eingetragene Partner im Dienste des Kantons stehen oder

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 16, 281 (BGS 151.1)

³⁾ GS 24, 535 (BGS 154.21)

wenn der andere Ehegatte oder die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner ...subventioniert wird. Die Zulage darf für beide Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen oder eingetragenen Partner zusammen...nicht übersteigen.

³ In getrennter Ehe...oder solchen des anderen Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners einen gemeinsamen Haushalt führen.

III.

Gesetz über die Entschädigung der nebenamtlichen Behördenmitglieder (Nebenamtsgesetz) vom 27. Januar 1994¹⁾

§ 12 Abs. 5

Ruhegehalt

⁵ Die Witwe eines ehemaligen...hat...Anspruch auf eine Witwenrente. Diese beträgt:

- a) unverändert
- b) unverändert

Den gleichen Anspruch hat sinngemäss auch die überlebende Partnerin oder der überlebende Partner einer eingetragenen Partnerschaft.

Berechnungsgrundlage bildet...

IV.

Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 3. Oktober 1940²⁾

§ 7 Abs. 2

² Er entscheidet ferner in Ehesachen sowie bei Verfahren über die eingetragenen Partnerschaften, wenn ein ...

§ 41 Abs. 1 Ziff. 2

- 2. wenn er mit einer am Prozess beteiligten Partei verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt oder eine faktische Lebensgemeinschaft führt, in auf- oder absteigender Linie im dritten Grad einschliesslich blutsverwandt oder verlobt ist...

§ 42 Abs. 1 Ziff. 3

- 3. wenn er mit dem Rechtsanwalt einer Partei verheiratet, in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert ist, in eingetragener Partnerschaft lebt oder eine faktische Lebensgemeinschaft führt;

V.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fürsorgerische Freiheitsentziehung) vom 28. Januar 1982³⁾

§ 13 Abs. 2

Verfahren im allgemeinen

² Ist die betroffene Person mutmasslich nicht fähig..., so ist der Entscheid auch dem Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner, einem Verwandten... mitzuteilen.

¹⁾ GS 24, 375 (BGS 154.25)

²⁾ GS 14, 187 (BGS 161.1)

³⁾ GS 22, 207 (BGS 213.11)

VI.

Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (Inkassohilfe- und Bevorschussungsgesetz) vom 29. April 1993¹⁾

§ 6 Bst. b

Günstige Verhältnisse

Günstige wirtschaftliche Verhältnisse... folgende Beiträge übersteigt:

- b) Fr. 51 270.– beim in ungetrennter Ehe oder in eingetragener Partnerschaft lebenden obhutsberechtigten Elternteil.

VII.

Gesetz über den Gebührentarif im Grundbuchwesen (Grundbuchgebührentarif) vom 28. Februar 1980²⁾

VIII.

Zivilprozessordnung für den Kanton Zug vom 3. Oktober 1940³⁾

F. Die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare

§ 51 ^{ter}

Sinngemässe Anwendung

¹ Bei Streitigkeiten über die eingetragene Partnerschaft gelten sinngemäss die Bestimmungen der Zivilprozessordnung in Ehesachen.

² Soweit die Zivilprozessordnung auf die Ehegatten Bezug nimmt, gilt dies sinngemäss auch für eingetragene Partnerinnen und Partner.

§ 168 Abs. 1 Ziff. 1

3. Zeugnispflicht

a) Umfang

¹ Jedermann ist verpflichtet, ... Die Ablegung des Zeugnisses dürfen verweigern:

1. der Ehegatte, der Verlobte, in einer faktischen Lebensgemeinschaft oder in eingetragener Partnerschaft zusammenlebende Partnerinnen oder Partner, die Verwandten oder Verschwägerten einer Partei in gerader Linie und im zweiten Grad der Seitenlinie;⁴⁾

IX.

Gesetz über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen vom 3. Juni 1946⁵⁾

¹⁾ GS 24, 251 (BGS 213.711)

²⁾ GS 21, 409 (BGS 215.35); die Anpassung soll im Rahmen der vom Regierungsrat dem Kantonsrat beantragten Gesetzesänderung (Vorlage Nr. 1316 – 11 676) erfolgen

³⁾ GS 14, 219 (BGS 222.1)

⁴⁾ entspricht der bei der Revision von 1999 versehentlich gestrichenen Fassung von Ziff. 1, ergänzt durch die eingetragene Partnerschaft und die faktische Lebensgemeinschaft

⁵⁾ GS 15, 387 (BGS 223.1); die Anpassung soll im Rahmen der vom Regierungsrat dem Kantonsrat beantragten Änderung des Beurkundungsgesetzes erfolgen

X.

Strafprozessordnung für den Kanton Zug vom 3. Oktober 1940¹⁾

§ 29 Abs. 1 Ziff. 1

*c) Zeugnisverweigerungsrecht
und Geheimhaltung der Identität des Zeugen*

¹ Die Ablegung des Zeugnisses dürfen verweigern:

1. Der gegenwärtige oder frühere Ehegatte, der Verlobte, eheähnlich oder in eingetragener Partnerschaft zusammenlebende Partnerinnen oder Partner,
...

XI.

Gesetz über Ausbildungsbeiträge vom 3. Mai 1984^{2),3)}

XII.

Steuergesetz vom 25. Mai 2000⁴⁾

§ 2 bis (neu)

Gleichstellung eingetragener Partnerschaften

Die Stellung eingetragener Partnerinnen und Partner im Sinne des eidgenössischen Partnerschaftsgesetzes entspricht in diesem Gesetz und seinen Ausführungsvorschriften derjenigen von Eheleuten.

§ 12 Abs. 3 (neu)

Steuernachfolge

³ Die überlebenden eingetragenen Partnerinnen und Partner haften mit ihrem Erbteil und dem Betrag, den sie aufgrund eines Vermögensvertrages im Sinne des eidgenössischen Partnerschaftsgesetzes erhalten haben.

§ 107 Abs. 1 Bst. b

Amtspflichten

a) Ausstand

- b) mit einer Partei in gerader Linie oder bis zum dritten Grade in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist oder durch Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft verbunden ist oder mit ihr eine faktische Lebensgemeinschaft führt;

XIII.

Gesetz über die Ausrichtung kantonaler Mutterschaftsbeiträge vom 1. September 1988⁵⁾

§ 4 Abs. 1

Höhe und Dauer der Beiträge

¹ Der Beitrag entsprichtauf einen Monat. Der Beitrag für eine allein-stehende Mutter, die zusammen mit dem Vater des Kindes in einer Wohn-, Wirtschafts- und Lebensgemeinschaft oder mit ihrer eingetragenen Partnerin lebt, wird gleich berechnet, wie bei Ehepaaren.

¹⁾ GS 14, 297 (BGS 321.1)

²⁾ GS 22, 491 (BGS 416.21)

³⁾ Die Anpassung ist in der vom Regierungsrat dem Kantonsrat beantragten Gesetzesänderung (Vorlage Nr. 1397 – 11 916) enthalten; KR-Kommission ist bestellt.

⁴⁾ GS 26, 755 (BGS 632.1)

⁵⁾ GS 23, 179 (BGS 826.25)

§ 6 Abs. 3

Anrechenbares Einkommen

³ Als Einkommen wird... bei Ehepaaren oder eingetragenen Partnerschaften Fr. 30 000.– übersteigt.

XIV.

**Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über
Ergänzungsleistungen der Alters-, Hinterlassenen- und
Invalidenversicherung vom 29. Oktober 1998¹⁾**

§ 3 Abs. 1

Anspruchsberechnung

¹ Folgende jährliche Ausgaben...

- a) als Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf pro Jahr:
- bei Alleinstehenden
 - bei Ehepaaren und eingetragenen Partnerinnen und eingetragenen Partnern Fr. 26 460.–
 - unverändert
- b) als Mietzinsausgaben:
- bei Alleinstehenden
 - bei Ehepaaren, eingetragenen Partnerinnen und eingetragenen Partnern und Personen mit rentenberechtigten oder...

§ 7 Abs. 1 Bst. a

Anspruchsberechnung

¹ Folgende Ausgaben werden bei Personen anerkannt, welche ...

- a) als Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf pro Jahr:
- bei Einzelpersonen
 - bei Einzelpersonen in Hausgemeinschaft...
 - bei Ehepaaren und eingetragenen Partnerinnen und eingetragenen Partnern Fr. 26 460.–
 - unverändert

§ 9 Abs. 2

Anmeldung

² Die Anmeldung kann durch die anspruchsberechtigte Person, ihre gesetzliche oder bevollmächtigte Vertretung, ihren Ehegatten bzw. ihre Ehegattin, ihre eingetragene Partnerin oder ihren eingetragenen Partner, die Verwandten...erfolgen.

XV.

Gesetz über die Kinderzulagen vom 16. Dezember 1982²⁾

§ 3 Bst. b

Ausnahmen von der Unterstellung

Nicht unter das Gesetz fallen:

- b) die Arbeitgeber mit Bezug auf den mitarbeitenden Ehegatten oder die mitarbeitende eingetragene Partnerin oder den mitarbeitenden eingetragenen Partner;

§ 6 Abs. 1

Selbständigerwerbende des Kleingewerbes

¹ Hauptberuflich...unter Einschluss aller Einkünfte der Ehefrau oder der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners 34 000 Franken im Jahr nicht übersteigt.

¹⁾ GS 26, 231 (BGS 841.7)

²⁾ GS 22, 353 (BGS 844.4)

§ 7 Abs. 2

Zulageberechtigte Kinder

² Zulageberechtigt sind ausserdem die Kinder des Ehegatten sowie der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners, sofern sie sich in der Obhut....

XVI.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 29. August 1996¹⁾

§ 14 Abs. 4 (neu)

Bemessung der Leistungen

⁴ Für eingetragene Partnerschaften gelten sinngemäss die gleiche Regelungen wie für verheiratete Personen.

§ 16 Abs. 2 (neu)

Anspruchsvoraussetzungen

¹ unverändert (die bisherige Bestimmung wird zu Abs. 1)

² Für eingetragene Partnerschaften gelten sinngemäss die gleiche Regelungen wie für verheiratete Personen.

XVII.

Gesetz über die Zuger Kantonalbank vom 20. Dezember 1973²⁾

§ 35 Abs. 3

³ Im Bankrat und in der Revisionsstelle dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder sein: Ehegatten, Partner oder Partnerinnen einer eingetragenen Partnerschaft, Eltern und Kinder, Geschwister, Onkel oder Tanten und Neffen oder Nichten, Stiefeltern und Stiefkinder, Schwiegereltern oder Schwäger oder Schwägerinnen sowie Eltern und Kinder, Schwäger oder Schwägerinnen, Brüder oder Schwestern des eingetragenen Partners oder der Partnerin, solange die Personen, durch welche die Schwägerschaft begründet wurde, am Leben sind.

XVIII.

¹ Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Sie treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

² (neu) Die Änderung des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank vom 20. Dezember 1973 (Kapitel XVII.) bedarf gemäss § 42 Abs. 1 des selben Gesetzes der Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der an der Generalversammlung vertretenen stimmberechtigten Aktien.

Zug, 2007

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ GS 25, 405 (BGS 845.5)

²⁾ GS 20, 387 (BGS 651.1)

